

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.01/pe/no
21.05.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung

hier: Stellungnahme der LIGA

Die LIGA hat Kenntnis vom Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung erhalten. Wir möchten aus Verantwortung für einen gelingenden Kinderschutz und für eine gelingende Förderung der frühkindlichen Bildung sachsen-anhaltinischer Kinder hierzu wie folgt Stellung nehmen.

Eine Verbesserung des Kinderschutzes sowie eine Verbesserung der frühkindlichen Bildung werden ausdrücklich begrüßt.

Die bisher durch die Einführung des § 8a SGB VIII sowie der Veröffentlichung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ ausgelöste Entwicklungsdynamik in Theorie und Praxis der Jugendhilfe in unserem Land haben den professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowie der Umsetzung des Bildungsprogramms bisher bereits erheblich gefördert und qualitativ verbessert. Allerdings sind auch Defizite deutlich geworden, wie z.B. im Bereich wissenschaftlich fundierter Grundlagen, kommunaler Kooperationspartner, Qualifikation der Fachkräfte etc. Nach wie vor finden enorme Anstrengungen in der Jugendhilfe statt, um diese identifizierten Wissens- und Umsetzungsdefizite zu beheben.

Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf bewegt sich im Ganzen in dem Spannungsfeld zwischen der Auffassung vom sich selbst bestimmenden Bürger, der sich also auch über den Umgang mit seinen Kindern nach eigener Einschätzung frei entscheidet, und der Auffassung vom Staat als dem Garanten, der dem Schwachen Schutz gewährt, damit niemand unter der Freiheit eines Stärkeren leidet oder gar zugrunde geht. Zwei Rechtsgüter sind hier also in eine Balance zu bringen, und die Entscheidung, welches im einzelnen höher zu bewerten ist, wird individuell unterschiedlich ausfallen.

Artikel 1, § 2 „Aufgaben des Jugendamtes“

Da die Hauptverantwortung in der Umsetzung des §8a SGBVIII beim örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger liegt, bedingt dies nach unserer Auffassung die Notwendigkeit, Jugendämter finanziell und personell besser auszustatten und die Mitarbeiter gezielt fort- und weiter zu bilden. Hier muss das Hauptaugenmerk des Gesetzes liegen um ein effektives Frühwarnsystem zu gewährleisten. Kein Kind darf aus fiskalischen Gründen „verloren gehen“.

In Absatz 3 muß es unter 1. wie im Gesetzestext des § 8a SGB VIII heißen „unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Artikel 1, § 3 „Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz“

Die im Gesetzentwurf einzurichtenden „Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz“, besetzt mit einer hoher Professionalität in den jeweiligen Berufsfeldern, können innerhalb eines Sozialraumes aktiv und fachkompetent mithelfen, Vorschriften und Verfahren des § 8a SGB VIII förderlich umzusetzen um Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken oder zu mildern. Die im § 6 vorgesehene Evaluation muss sich auch auf diese lokalen Netzwerke erstrecken, um ergebnisorientierte Ansätze und Verfahren auf andere lokale Netzwerke zu implementieren

Wir plädieren dafür, im Absatz 3 unter Punkt 1. die Erziehungs- und Familienberatungsstellen explizit zu erwähnen.

Denn Erziehungsberatungsstellen sind, wie auch die unter Punkt 7. genannten Schwangerschaftsberatungsstellen, ein elementarer Bestandteil im Netzwerk der Frühen Hilfen für Eltern und Kinder. Die interdisziplinären Fachteams der Erziehungsberatungsstellen verfügen in der Regel über die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8 a SGB VIII. Aber auch in diesem Bereich ist von einer personellen Unterbesetzung im Land Sachsen-Anhalt auszugehen. Laut Bundeskonferenz für Erziehungsberatung ist zwar die Anzahl der Erziehungsberatungsstellen auf bundesdeutschem Niveau, doch die Anzahl der dort beschäftigten Fachkräfte liegt mit 1,9 Fachkräften pro Beratungsstelle weit unterhalb des bundesdeutschen Durchschnitts von 3,5 Fachkräften pro Beratungsstelle. So kommt es, dass Erziehungsberatungsstellen mit der Fallarbeit ausgelastet sind, es häufig lange Wartezeiten gibt und kaum Kapazitäten zur präventiven Arbeit oder gar Beratung anderer Fachkräfte in Sachen Kinderschutz gibt.

Artikel 1, § 5 „Einrichtung und Aufgaben einer zentralen Früherkennungsstelle“

Ein flächendeckendes Einladungs- und Erinnerungswesen für Früherkennungsuntersuchung ist ein kleiner Baustein im Frühwarnsystem.

Neben dem Problem des Datenschutzes (immerhin fallen durch diesen Gesetzentwurf alle Kinder von 3 Monaten bis 5 ½ Jahren und deren Eltern unter staatliche Überwachung) stellt sich auch die Frage, was mit Kinder passieren soll, die jünger als 3 Monate oder älter als 5 ½ Jahre sind. Aus welchem Grund sind diese durch den Gesetzentwurf nicht geschützt? Und es stellt sich die berechtigte Frage, in wie fern vorgeburtlichen Gefährdungen des Kindeswohls entgegengewirkt werden kann. Oftmals kommen belastete junge Mütter zuerst bei den Schwangerenberatungsstellen an. Unter dem Fokus der Frühprävention, der Vernetzung von präventiven Hilfeangeboten muss der Beitrag dieser Beratungsstellen als grundsätzlicher Auftrag, mit entsprechender Zielstellung und gesicherten Finanzierung im Kinderschutzgesetz mehr hervorgehoben werden und Beachtung finden.

Artikel 1 § 5, Abs. 5:

In den Erläuterungen dazu heißt es (Seite 29): „Eine Sanktionierung bei Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen sieht das Gesetz nicht vor. Nachteile entstehen den Eltern nicht. Das Jugendamt wird hier als Partner der Eltern und als Wächter, die Gesellschaft vertretend, zum Wohle des Kindes tätig.“

Dies ist nur insofern richtig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Eltern die Kontaktaufnahme des Jugendamtes von Amts wegen nicht schon als solche als Stigmatisierung wahrnehmen. Sollen die Eltern wirklich als Partner wahrgenommen werden, wäre die Zentrale Früherkennungsstelle wenigstens darauf zu verpflichten, den Eltern bei der Erinnerung an die noch ausstehende Früherkennungsuntersuchung mit-

zuteilen, dass bei Nicht-Vorstellung des Kindes innerhalb einer festgesetzten Frist eine Meldung an das Jugendamt erfolgen wird.

Artikel 1, § 7 „Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes

Die LIGA begrüßt die Regelungen in § 7 des Gesetzesentwurfes, die denjenigen, die der Schweige- und Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB unterliegen, die Unsicherheit darüber nehmen soll, ob eine Datenübermittlung an das Jugendamt im konkreten Fall angezeigt und zulässig ist. Das hier beschriebene Verfahren macht aber auch deutlich, dass eine breitere Sensibilisierung von Fachkräften außerhalb des Handlungskreises des SGB VIII notwendig ist um sicher mit Verdachtsmomenten umgehen und angemessen reagieren zu können.

Artikel 6 „Änderung des Kinderförderungsgesetzes“

Sprachtest vor der Einschulung

Dass den Kindertagesstätten Sprachstandserhebungen und Sprachförderungen zusätzlich aufgebürdet werden sollen, ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu sehen:

1. Wenn andere Fördermaßnahmen dadurch unberührt bleiben sollen, was zu begrüßen ist, so stellt sich die Frage, was konkret die Sprachfördermaßnahmen in der Kindertagesstätte beinhalten sollen.
2. Unklar bleibt, in welcher Weise sich der Gesetzgeber eine Sprachstandserhebung vorstellt, etwa in der Form standardisierter Tests? Dies stünde dem Geist des Bildungsprogramms eklatant entgegen wie auch der aktuellen Fachmeinung, dass der Alterszeitraum zwischen 4 und 8 Jahren als ein Entwicklungszeitraum zu betrachten ist, in welchem die einzelnen Entwicklungsschritte diskontinuierlich und in unterschiedlicher Reihenfolge, Gewichtung und Geschwindigkeit verlaufen.
3. Schließlich ist anzufragen, ob die Kompetenz zur Erkennung des Sprachstandes als in jeder Kindertagesstätte vorhanden vorausgesetzt werden kann.

Für die Kindertageseinrichtungen in unseren Trägerschaften ist Kommunikation ein zentraler Bestandteil der ganzheitlichen Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder. Im Sinne der Chancengleichheit ist es für uns selbstverständlich, dass Kinder in ihrer Entwicklung die notwendige Unterstützung erhalten. Dies gilt besonders für die Sprachentwicklung, die an den individuellen Voraussetzungen der Kinder orientiert ist. Dementsprechend erhält jedes Kind die pädagogische Unterstützung zur Verbesserung seiner Sprachkompetenz, die es braucht.

Die Forderung nach individueller Förderung ist angesichts der realen Bildungssituation besonders durch das sachsen-anhaltische Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ mehr denn je aktuell.

Die durch den Entwurf vorgesehenen und verpflichtenden Sprachtests allein reichen in keinem Falle aus, den tatsächlichen Sprachstand eines Kindes und den möglichen Sprachförderbedarf festzustellen. In diesem Zusammenhang sind etliche Faktoren zu nennen, die das Ergebnis nachhaltig beeinflussen und verfälschen können. Sind die Inhalte und Anforderungen des Testverfahrens nicht an den tatsächlichen Lebenssituationen, dem Alter und Erfahrungsstand der Kinder orientiert oder werden diese Tests in für die Kinder ungewohnter Umgebung und durch nicht vertraute Bezugspersonen durchgeführt, muss mit einer möglichen Sprachscheu bis hin zur Sprach-

verweigerung aus Unsicherheit heraus – insbesondere bei jüngeren Kindern – gerechnet werden. Darüber hinaus kann es sich immer nur um eine Momentaufnahme handeln, da Tagesform und momentane Befindlichkeit des Kindes zum Zeitpunkt des Testes bei der Bewertung weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Sprachstandsfeststellungsverfahren – sofern sie denn auf der Grundlage der Entwicklungspsychologie geeignet, durch den Kindern vertraute Bezugspersonen und in enger Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule durchgeführt werden – können nur ein kleiner Baustein eines umfassenden fachpolitischen Bildungskonzeptes sein.

In diesem Zusammenhang kommt den Tageseinrichtungen für Kinder eine wesentlich größere Bedeutung zu als bisher eingeräumt. Im Hinblick auf den individuellen Sprachstand und den erforderlichen zusätzlichen Sprachförderbedarf eines Kindes sollten primär die Beobachtungen und Erfahrungen der pädagogischen Fachkräfte in Kitas im Mittelpunkt stehen. Dies von „Anfang an“ und mit auskömmlichen personellen und finanziellen Ressourcen. Im Übrigen bedarf es in der Regel keines aufwendigen Testverfahrens, um bei Kindern mit Migrationshintergrund, die über keine oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen, schon frühzeitig einen zusätzlichen Sprachförderbedarf festzustellen.

Die LIGA vertritt daher die Auffassung, dass die Förderung der kindlichen Sprachkompetenz nicht als isolierter Prozess sondern als integrierter Bestandteil eines ganzheitlichen aufeinander aufbauenden Bildungskonzeptes in Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschule verstanden, umgesetzt und weiterentwickelt werden muss. Hierzu gehören die gegenseitige Akzeptanz der Bildungssysteme von Jugendhilfe und Schule und die Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortung im Hinblick darauf, dass „Kinder nicht nur für die Schule sondern für das Leben lernen“. Nur so kann ein gegenwarts- und zukunftsorientiertes Bildungssystem sichergestellt werden, das „niemanden zurücklässt“

Artikel 6, § 10a „Zusammenarbeit des Jugendamts mit Kindertageseinrichtungen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung“

Hier: Abs.1 Nr.: 1 „ zur Qualifizierung einer Fachkraft zur Kinderschutzfachkraft in jeder Tageseinrichtung“

Mit der geplanten Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft wird in nur unzureichender Weise dem Anspruch des § 8a SGB VIII nachgegangen. Diese Qualifizierung wird bei weitem nicht ausreichend sein eine *insoweit vorhandene Erfahrung* durch Schulung im „Hauruckverfahren“ zu ersetzen. Der Bundesgesetzgeber hat bewusst den Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gewählt, um pseudofachlichen Qualifizierungsangeboten vorzubeugen. Vielmehr sollten alle Fachkräfte einer Tageseinrichtung umfassende Kenntnisse zum Thema Kindeswohlgefährdung besitzen. Umso wichtiger ist es, dass in den vorgeschriebenen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII tatsächliche Spezialisten verbindlich benannt werden.

Artikel 6, § 18

Die Verpflichtung für Eltern, vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine Bescheinigung über die Teilnahme an den U-Untersuchungen vorzulegen, sehen wir kritisch. Es besteht kein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen dieser Teilnahme und der

tatsächlichen Möglichkeit eine Kindertagesstätte zu besuchen, wie er etwa bei Bestehen einer ansteckenden Krankheit gegeben ist. Den Kindertagesstätten werden hier faktisch zusätzliche Kontroll- und Disziplinierungsfunktion übertragen. Diese obliegt jedoch nach dem Gesetzentwurf der Zentralen Früherkennungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Wohl ist es möglich, dass eine Kindertagesstätte in ihre Ordnung die Bedingung aufnimmt, ein Kind könne nur nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung aufgenommen werden, wie dies z.B. das Kinderhaus Blauer Elefant in Essen-Mitte tut. Dies dürfte unter das Recht der freien Vertragsgestaltung fallen. Eltern, die sich einer solchen Bedingung nicht beugen wollen, brauchen diesen Vertrag nicht zu schließen und können sich eine andere Kindertagesstätte suchen. Werden aber gesetzlich alle Eltern dazu verpflichtet, wird unseres Erachtens das Erziehungsvorrecht der Eltern angegriffen. Es könnte ferner ein gegenteiliger Effekt eintreten, indem nun gerade Eltern, deren Kinder potentiell gefährdet sind, ihre Kinder nicht nur vor dem Kinderarzt, sondern auch vor dem niedrigschwelligen Angebot Kindertagesstätte weiter verbergen. Den Kindern wäre damit nicht gedient.

Zusätzlich zum vorgesehenen Verfahren bürdet man Eltern zusätzlich Kosten auf, da ärztliche Bescheinigungen gebührenpflichtig sind.